EDWARD SCHRAMM

Ehe und Familie im Strafrecht

Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen
114

Mohr Siebeck

TÜBINGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät
der Universität Tübingen

Band 114

Edward Schramm

Ehe und Familie im Strafrecht

Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung

Mohr Siebeck

Edward Schramm, geboren 1965; 1986–1992 Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen/Nürnberg und Tübingen; 1995–1997 Rechtsreferendariat am Landgericht Tübingen; 1990–1996 wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Theodor Lenckner; 1997–2009 wissenschaftlicher Assistent und zuletzt Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl; 2004 Promotion bei Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl; 2005 Promotionspreis der Universität Tübingen; 2009 Habilitation bei Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl; seit dem WS 2009/10 Lehrstuhlvertretungen in Würzburg, Konstanz und Gießen.

ISBN 978-3-16-150929-2 / eISBN 978-3-16-167673-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 0082-6731 (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Stefanie, Emily und Juliane

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 2009/10 als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung wurde sie überarbeitet und ergänzt, auch hinsichtlich des Straftatbestands der Zwangsheirat (§ 237 StGB), der am 1. 7. 2011 in Kraft getreten ist. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Dezember 2010 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Kristian Kühl. Er hat das Thema der vorliegenden Arbeit angeregt, sie betreut und rasch das Erstgutachten verfasst. Er hat mich in den zwölf Jahren, in denen ich an seinem Lehrstuhl als Assistent tätig sein durfte, nachhaltig geprägt, stets unterstützt und meinen wissenschaftlichen Werdegang mit größter Verlässlichkeit gefördert. Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme der Habilitationsschrift in die Reihe der Tübinger Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen danke ich der Tübinger Juristischen Fakultät, insbesondere Herrn Prof. Dr. Thomas Finkenauer.

Dank schulde ich ebenso meinen Kolleginnen und Kollegen des Tübinger Lehrstuhls von Prof. Kühl, die mich in freundschaftlicher Weise bei der Durchsicht und Korrektur des Manuskripts unterstützt haben. Herzlich bedanken möchte ich mich namentlich bei Dr. Patrick Hinderer, Anna-Maria Brutscher, Dr. Nicolas Kneba, Stephanie Siewert-Schatz und Mesut Cekin. Für ihre wertvollen Denkanstöße und anregende Kritik möchte ich mich schließlich bei meiner lieben Frau Dr. Stefanie Wentzell sowie Herrn Rechtsanwalt Roland Seeger und Herrn Oberstaatsanwalt a. D. Jürgen Wentzell bedanken.

Tübingen, im Juli 2011 Edward Schramm

Inhaltsübersicht

Vorwort VII
Abkürzungsverzeichnis XXIX

Einführung

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung 1
B. Ehe- und Familiendynamik: Der soziale Wandel der Lebens- und Familienformen 7
C. Ehe und Familie im Strafgesetzbuch – eine Bestandsaufnahme 10
D. Gesetzesformulierungen mit Ehe- und Familienbezug 13
E. Weitere Bereiche des Strafrechts mit Ehe- und Familienbezug 17
F. Konzentration der Themen und ihre Darstellung 19
G. Begriffsbestimmungen 21

1. Kapitel: Verfassungsrechtliche und rechtsgeschichtliche Grundlagen

A. Art. 6 Abs. 1 GG und die strafrechtliche Systematik 22
B. Ehe und Familie in der deutschen Strafrechtsgeschichte 37
C. Zusammenfassung 85

2. Kapitel: Konflikte in der Ehe und Familie als Gegenstand der allgemeinen Straftatlehre

A. Das Notwehrrecht (§ 32 StGB) – Einschränkungen der Verteidigungsrechte bei Konflikten in der Ehe? 89
B. Der Haustyrann – Strafrechtlicher Schutz der tyrannisierten Familie oder Lebensschutz für den Tyrannen? 118

C. Das elterliche Erziehungsrecht – noch immer ein „Züchtigungsrecht“? 169
D. Rechtfertigung durch Einwilligung – Repräsentanz durch Ehegatten und Eltern oder Vorrang der Autonomie? 215
E. Handlungspflichten in der Ehe und Familie – Grund und Grenzen aktiver Verantwortung 236

3. Kapitel
Die negativ-abwehrenden Strafrechtsnormen – Der Schutz von Ehe und Familie vor dem Strafrecht

A. Handeln als Personensorgeberechtigte 285
B. Angehörigenprivileg 296
C. Strafantragserfordernisse bei Haus- und Familiendelikten 303
D. Zusammenfassung 310

4. Kapitel
Die positiv-fördernden Strafrechtsnormen – Der Schutz von Ehe und Familie durch das Strafrecht

A. Die Delikte aus dem 12. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB . . 312
B. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und Kinderhandel (§ 236 StGB) 453
C. Schutz des Lebens, der körperlichen Integrität, sexuellen Selbstbestimmung und Ehre 472
D. Schutz vor Zwangsheiraten 502

Schlussbetrachtung 506

Anhang: Ehe- und familienbezogene Rechtsnormen aus dem Straf- und Verfassungsrecht von 1871 bis heute 509

Literaturverzeichnis 524
Stichwortverzeichnis 541

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII
Abkürzungsverzeichnis XXIX

Einführung

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung 1
I. Zur (Un-)Möglichkeit einer systematischen Ordnung der Phänomene 2
II. Schutz vor dem Strafrecht, Schutz durch das Strafrecht 3
III. Orientierung an den Ordnungsprinzipien des StGB 5
IV. Zielsetzungen der Arbeit 5
1. Sammlung des Materials – Verschaffung eines Überblicks 5
2. Rechtsgeschichtliche und verfassungsrechtliche Bezüge . . 6
3. Systematische Ordnung 6
4. Darstellung der einzelnen Komplexe und des Streitstandes 6
5. Anpassung an die Rechts- und Wertvorstellungen der heutigen Zeit 6

B. Ehe- und Familiendynamik: Der soziale Wandel der Lebens- und Familienformen 7

C. Ehe und Familie im Strafgesetzbuch – eine Bestandsaufnahme 10
I. Ehe und Ehegatten 11
1. Materielles Strafrecht 11
2. Formelles Strafrecht 11
II. Familie 12
1. Materielles Strafrecht 12
2. Formelles Strafrecht 12

D. Gesetzesformulierungen mit Ehe- und Familienbezug 13
I. Angehöriger 13
1. Materielles Strafrecht 13

2. Formelles Strafrecht 14
II. Kinder 15
III. Erziehungspflichten und Sorgeberechtigung 16
IV. Schutz des Unterhalts 16
V. Geschwister 17

E. Weitere Bereiche des Strafrechts mit Ehe- und Familienbezug 17
I. Allgemeiner Teil des StGB 17
II. Besonderer Teil des StGB 18

F. Konzentration der Themen und ihre Darstellung 19

G. Begriffsbestimmungen 21

1. Kapitel:
Verfassungsrechtliche und rechtsgeschichtliche Grundlagen

A. Art. 6 Abs. 1 GG und die strafrechtliche Systematik 22
I. Allgemeine rechtliche Tragweite des Art. 6 Abs. 1 GG 24
II. Der verfassungsrechtliche Ehebegriff 25
III. Der verfassungsrechtliche Familienbegriff 25
IV. Der „besondere Schutz“ im verfassungsrechtlichen Sinne . . . 27
1. Doppelaspekt des Schutzes 27
2. Weiter Ermessensspielraum des Gesetzgebers 28
3. Einschränkungen gesetzgeberischen Ermessens 29
V. Zur verfassungsrechtlich orientierten Systematik ehe- und familienbezogener Strafvorschriften 29
1. Schutz durch Strafe: Positiver Ehe- und Familienschutz durch das Strafrecht 32
a) Besondere Strafvorschriften 33
b) „Allgemeine“ Straftatbestände und allgemeine Regelungen aus dem Allgemeinen Teil des StGB 34
2. Schutz vor Strafe: Negativ-abwehrender Schutz vor Eingriffen durch das Strafrecht 35
3. Vertretungsregeln 35
4. Analogieverbote 36

B. Ehe und Familie in der deutschen Strafrechtsgeschichte 37
I. Etymologie 38
II. Germanische und fränkische Zeit 40

III. Mittelalterliches Recht 42
IV. Frühe Neuzeit – Constitutio Criminalis Carolina 44
V. Aufklärung und territoriale Strafgesetzgebung im 18. Jahrhundert 48
VI. Die bürgerliche Ehe und Familie 51
VII. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bis zu den Reformbestrebungen in der Weimarer Republik 57
VIII. Die nationalsozialistische Diktatur 63
1. Die preußische Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1935) 64
2. Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (1943) 65
3. Die Nürnberger Gesetze (1935) 66
IX. Die Nachkriegszeit in der Bundesrepublik 67
X. Die bundesdeutschen Strafrechtsreformgesetze von 1969 und 1973 70
1. Der E 1962 70
2. Der Strafrechtskongress der AIDP 1964 70
3. Der Alternativ-Entwurf von 1969 71
4. Erstes und zweites Strafrechtsreformgesetz (1969) 72
5. Viertes Strafrechtsreformgesetz (1973) 73
XI. Ehe und Familie im Strafrecht der DDR 74
XII. Die Gesetzesänderungen der jüngsten Zeit 80
XIII. Zeittafel zur Geschichte der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Ehe und Familie seit 1871 81

C. Zusammenfassung 85

2. Kapitel: Konflikte in der Ehe und Familie als Gegenstand der allgemeinen Straftatlehre

A. Das Notwehrrecht (§ 32 StGB) – Einschränkungen der Verteidigungsrechte bei Konflikten in der Ehe? 89
I. Die Notwehrlage 89
1. Die notwehrfähigen Rechtsgüter 89
2. Eheliche Treue – ein notwehrfähiges Rechtsgut? 90
a) Die Rechtslage im Zivilrecht 90
b) Die Notwehrfähigkeit des ehelichen Treueverhältnisses 91
3. Das Verlöbnis 93

4. Der Angriff 94
a) Angriff durch Unterlassen 94
b) Qualität des Angriffsverhaltens 95
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs; Irrelevanz des religiösen Züchtigungsrechts 95
II. Die Notwehrhandlung 96
III. Sozialethische Einschränkung aufgrund der Ehe 98
1. Lösungstendenzen in der Rechtsprechung 100
a) Die Lokalisierung 101
b) Die Ausgangskonstellationen 103
c) Ehe als Notwehreinschränkung 104
d) Die dogmatische Begründung und Voraussetzungen der Einschränkung 106
e) Folgen der Notwehreinschränkung 107
2. Das Meinungsbild im Schrifttum 109
a) Einschränkung des Notwehrrechts 109
b) Keinerlei Einschränkung des Notwehrrechts 110
c) Noch weitergehende Einschränkung des Notwehrrechts? 111
3. Familienrechtliche Pflicht zur Rücksichtnahme 111
4. Unschärfe der Garantentheorie 113
5. Fragwürdigkeit unbegrenzter Notwehr 115
6. Konsequenzen 115
IV. Zusammenfassung 117

B. Der Haustyrann – Strafrechtlicher Schutz der tyrannisierten Familie oder Lebensschutz für den Tyrannen? 118
I. Parricidium – der Vatermord 119
II. Die strafrechtlichen Fragen 121
III. Linien der strafrechtlichen Rechtsprechung 122
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 122
2. Obergerichtliche Entscheidungen in der Nachkriegszeit . . 124
3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 124
a) „Bratpfannenfall“ 124
b) „Inzest-Fall“ 125
c) „Fäustel-Fall“ 126
d) „Vergiftungs-Fall“ 126
e) „Notwehrexzeß-Fall“ 127
f) Der „Hechinger Haustyrann“ 127
4. Weitere Entscheidungen 128
IV. Primär männliche Gewalt – Battered Woman – Battered Husband 129

V. Mord oder Totschlag 131
1. Totschlag, § 212 StGB 131
2. Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB 132
3. Mord, § 211 StGB 134
a) Heimtücke in der Rechtsprechung 134
b) Normative Einschränkung der Heimtücke in Rechtfertigungssituationen? 135
c) Rechtsfolgenlösung 138
d) Lösungsansätze in der Literatur 139
(1) Vertrauensbruch 139
(2) Tücke 140
(3) Negative Typenkorrektur 141
e) Das tatbestandsspezifische Risiko bei der Heimtücke . . 141
VI. Notwehr und Notwehrexzeß 142
1. Notwehr, § 32 StGB 142
2. Notwehrexzeß, § 33 StGB 144
VII. Rechtfertigender Notstand 146
1. Gegenwärtige Gefahr 146
2. Nicht-Anders-Abwendbarkeit 147
a) Trennung; Ausziehen aus der Wohnung 148
b) Einschließen des gewalttätigen Angehörigen 148
c) Obrigkeitliche Hilfe 149
d) Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz 149
e) Inanspruchnahme der Hilfe sozialer Netzwerke 150
f) Zwischenergebnis 151
3. Interessenabwägung 151
a) Defensivnotstand in Form der Präventiv-Notwehr 152
b) Tötung eines Menschen im Allgemeinen 153
c) Die Garantenstellung innerhalb der Interessenabwägung 153
VIII. Entschuldigender Notstand 153
1. Nicht-Anders-Abwendbarkeit 154
2. Zumutbarkeit 157
a) Besonderes Rechtsverhältnis 158
b) Verursachung der Gefahr 158
3. Sonstige Zumutbarkeitserwägungen 159
4. Entschuldigungstatbestands- und Entschuldigungsirrtum 160
IX. Verminderte Schuldfähigkeit 162
1. Posttraumatische Belastungsstörung im DSM-IV 163
2. Physical Abuse im ICD-10 164
3. „Battered Woman Syndrome“ 164

4. Posttraumatische Belastungsstörungen im Rahmen des § 21 StGB 166
5. Affektzustand; Psychose 167
X. Zusammenfassung 168

C. Das elterliche Erziehungsrecht – noch immer ein „Züchtigungsrecht"? 169
I. Die zunehmende Tendenz zur Restriktion körperlicher Züchtigungen 169
II. Die Züchtigung 172
1. Betroffene Rechtsgüter 173
2. Sonstige Erziehungsmaßnahmen 175
3. Praktische Relevanz von Züchtigungen 175
III. Die Entwicklung des elterlichen Züchtigungsrechts bis zur Kindschaftsrechtsreform 177
1. Die Regelung von 1900 178
a) Dogmatische Einordnung und ihre Konsequenz für Irrtumsfragen 178
b) Die Grenzen des Züchtigungsrechts 180
2. Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 181
4. Das Sorgerechtsreformgesetz von 1979 182
5. Die Kindschaftsrechtsreform von 1997 185
IV. Die Rechtslage in der DDR 187
V. Die Rechtslage nach dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt von 2000 188
1. Haltung des Gesetzgebers zum Fortbestehen des Züchtigungsrechts 189
2. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 S. 1 BGB) 191
a) Der Rechtscharakter des Gewaltverbots 191
b) Der schillernde Begriff der Gewalt 193
c) Ausstrahlung auf das materielle Strafrecht 194
3. Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmaßnahmen als Oberbegriff 195
4. Körperstrafen (§ 1631 Abs. 2 S. 2 Var. 1 BGB) 196
a) Verbot der Bestrafung, Erlaubnis der Prävention 197
b) Gemischt präventiv-repressive Eingriffe 198
c) Körperliche Bestrafung und körperliche Mißhandlung 198
5. Seelische Verletzungen (§ 1631 Abs. 2 S. 2 Var. 2 BGB) . . . 200
6. Andere entwürdigende Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 S. 2 Var. 3 BGB) 201
a) Der Begriff der Entwürdigung 201

b) Die zulässige Maßnahme nach § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB: Ein Rechtfertigungsgrund 203
c) Potentielle seelische Verletzungen 205
d) Rein vorbeugende Maßnahme 205
e) Gemischt präventiv-repressive Eingriffe – die Fälle (auch) des alten Züchtigungsrechts 206
(1) Rechtfertigung leichter Eingriffe 206
(2) Strafausschließungsgrund bei leichten Züchtigungen? 208
(3) Strafausschließungsgrund Züchtigungsrecht? 210
(4) Rechtfertigung bei Maßnahme der Pflege und Beaufsichtigung? 211
(5) Prozedurale Lösung? 213
VI. Besonderheiten bei Familien mit kulturell abweichendem religiösen Hintergrund 213
VII. Zusammenfassung 215

D. Rechtfertigung durch Einwilligung – Repräsentanz durch Ehegatten und Eltern oder Vorrang der Autonomie? 215
I. Einwilligungsfähigkeit bei höchstpersönlichen Rechtsgütern 216
1. Kinder und Jugendliche 217
a) Kooperation mit dem Kind; Vorrang des Willens des Kindes 217
b) Zuständigkeit beider Elternteile 219
c) Einwilligungsschranke „Kindeswohl“ 219
(1) Verweigerung der Zustimmung in eine notwendige ärztliche Maßnahme 219
(2) Erteilte Einwilligung in medizinisch nicht notwendige Maßnahmen 220
d) Sonderfall „Beschneidungen“ 221
(1) Beschneidung weiblicher Genitalien (Genitalverstümmelung) 221
(2) Beschneidung von Jungen 224
(a) Negative und positive Folgen der Beschneidung 224
(b) Einwilligung des Minderjährigen 225
(c) Einwilligung durch die Eltern 226
2. Ehegatten 231
II. Einwilligung in Dispositionen über Vermögenswerte 232
1. Kinder 232
a) Zivilrechtsakzessorische Delikte 232
b) Nicht zivilrechtsakzessorische Tatbestände 233

2. Dispositionen über Vermögenswerte des anderen Ehegatten 234
a) Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs 234
b) Zugewinngemeinschaft 234
c) Gütergemeinschaft 235
III. Zusammenfassung 235

E. Handlungspflichten in der Ehe und Familie – Grund und Grenzen aktiver Verantwortung 236
I. Handlungserwartung: Echtes und unechtes Unterlassen 236
II. Unterlassen in Ehe und Familie 239
III. Echtes Unterlassen in Ehe und Familie 242
IV. Unechte Unterlassungsdelikte: Die Prämissen der Garantenstellung 242
1. Differenzierung zwischen Überwachungs- und Beschützergarant 243
2. Dualistische Garantenstellung 244
3. Relativität der Garantenstellung 244
4. Entstehungsgründe für Garantenstellungen 244
V. Garantenstellungen in der Familie 245
1. Eltern gegenüber ihrem minderjährigen Kind 245
a) Personensorge 246
b) Vermögenssorge 247
c) Rücksicht auf wachsende Selbstständigkeit 248
d) Zumutbarkeit 249
(1) Beschützergarantenstellung 249
(2) Pflicht zum Einschalten staatlicher Organe 250
(3) Deliktisches Verhalten der Kinder 251
e) Alleinträgerschaft bzw. Entzug des Sorgerechts 253
(1) Praktische Bedeutung 253
(2) Kritik an der Literatur 254
(3) Verfassungsrechtliche Vorgaben: Die Elternverantwortung 255
(a) Elterneigenschaft 256
(b) Natürliches Recht, natürliche Pflicht 257
(c) Pflege und Erziehung 258
(d) Garantenstellung als Ausdruck des staatlichen Wächteramtes 258
(e) Fazit 259
2. Eltern gegenüber ihrem erwachsenen Kind 259
a) Lebenslange Garantenstellung? 260
b) Häusliche Gemeinschaft; Übernahme 260

c) Beschützergarantenstellung; Kreis der geschützten Rechtsgüter 261
3. Kind gegenüber Eltern 261
a) Keine umfassende Garantenstellung 261
b) Obhutsverhältnis 261
c) Bedeutung des § 1618a BGB 263
4. Garantenstellung der Geschwister untereinander 264
a) Der Diskussionsstand 265
b) Familienrechtliche Anhaltspunkte 266
c) Konsequenzen für das Strafrecht 268
(1) Beistandspflicht 268
(2) Überwachungspflicht 271
5. Entferntere Verwandtschaftsverhältnisse 272
a) Großeltern 272
b) Schwägerschaft 273
c) Onkel und Tanten, Neffen und Nichten 273
VI. Garantenstellungen in der Ehe 274
1. Formale oder materielle Betrachtungsweise 274
2. Problematische Eheverhältnisse 276
3. Reichweite der Garantenstellung 279
a) Beschützergarantenstellung 279
b) Überwachungsgarantenstellung 280
(1) Straftatverhinderungspflicht 280
(2) Suizidverhinderungspflicht 280
VII. Garantenstellung unter Verlobten 281
VIII. Garantenstellung in der Lebenspartnerschaft 282
IX. Zusammenfassung 283

3. Kapitel:
Die negativ-abwehrenden Strafrechtsnormen – Der Schutz von Ehe und Familie vor dem Strafrecht

A. Handeln als Personensorgeberechtigte 285
I. Umfang des privilegierten Personenkreises 285
II. Dogmatische Einordnung des Erzieherprivilegs 286
III. Die beiden Medientatbestände §§ 131, 184 StGB 287
1. Gewaltdarstellung, § 131 Abs. 1 StGB 287
a) Unrechtsgehalt 288
b) Erzieherprivileg 289
2. Verbreitung pornographischer Schriften, § 184 StGB 292

a) Unrechtsgehalt 292
b) Erzieherprivileg 292
IV. Förderung sexueller Handlungen, § 180 StGB 294

B. Angehörigenprivileg 296
I. Der Begriff des Angehörigen 296
II. Nichteheliche Lebensgemeinschaften 297
III. Straftatbestände mit Angehörigenprivileg 298
1. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 139 Abs. 3 S. 1 StGB . . 298
2. Der Aussagenotstand, § 157 StGB 299
3. Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB 300
4. Strafvereitelung, § 258 StGB 301
IV. Beleidigungsfreie Sphäre 302

C. Strafantragserfordernisse bei Haus- und Familiendelikten 303
I. Ratio der Regelung; gesetzessystematische Stellung 303
II. Der privilegierte Personenkreis 304
1. Angehörige 305
2. Vormund 305
3. Keine Einbeziehung des Pflegers 305
4. Betreuer 306
5. Häusliche Gemeinschaft 306
6. Geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Antragsberechtigter 307
III. Der maßgebliche Zeitpunkt 307
IV. Strafvorschriften mit Strafantragserfordernis 308
1. Haus- und Familiendiebstahl nach § 247 StGB 308
2. Entziehung elektrischer Energie, § 248 c StGB 308
3. Hehlerei, § 259 Abs. 2 StGB 308
4. Betrug, § 263 Abs. 4 StGB; Computerbetrug, §§ 263 a Abs. 2, 263 Abs. 4 StGB 308
5. Erschleichen von Leistungen, § 265 a Abs. 3 StGB 309
6. Untreue, § 266 Abs. 2 StGB 309
7. Jagd- und Fischwilderei, § 294 StGB 310

D. Zusammenfassung 310

4. Kapitel:
Die positiv-fördernden Strafrechtsnormen – Der Schutz von Ehe und Familie durch das Strafrecht

A. Die Delikte aus dem 12. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB . . 312
I. Die Personenstandsfälschung, § 169 StGB 313
1. Personenstands- oder Familienstandsfälschung? 313
2. Der Personenstand 314
3. Rechtsgut 315
4. Tathandlungen 316
a) Unterschieben eines Kindes 316
b) Falsche Angaben 317
c) Unterdrücken 318
d) Zuständige Behörde 318
5. Babyklappen 319
a) Das Phänomen Babyklappe 320
b) Strafbarkeit der Eltern 322
c) Strafbarkeit der Mitarbeiter 324
6. Anonyme Geburt 325
a) Das Verhalten der Mutter 325
b) Strafbarkeit der Anbieter von anonymen Geburten . . . 326
c) Weitere Strafbarkeitsrisiken 327
d) Gesetzgeberischer Handlungsbedarf 328
7. Deliktsnatur, Vollendung, Beteiligung 329
II. Die Verletzung der Unterhaltspflicht, § 170 StGB 329
1. Entstehung im Nationalsozialismus 329
2. Weitere Entwicklung nach 1945 331
3. Rechtsgut und praktische Bedeutung 332
a) Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Abs. 1 Var. 1 StGB 332
(1) „Blutsbanden- und Familienschutz“ als historischer Ausgangspunkt 332
(2) Schutz des Lebensbedarfs 334
b) Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Abs. 1 Var. 2 StGB: Schutz des Sozialstaats und anderer Helfer 336
c) Rechtsgut des § 170 Abs. 2 StGB 337
d) Praktische Bedeutung 339
4. Zur Legitimation der Vorschrift 340
a) Forderungen nach der Streichung der Vorschrift 340
b) Verfassungs- und kriminalpolitische Legitimation 342
c) Zur Systematik des 12. Abschnitts des Besonderen Teils 345

5. Lebensbedarf und Hilfe Dritter 345
6. Bindung an zivilgerichtliche Entscheidungen 347
7. Gesetzliche und vertragliche Unterhaltspflicht 348
8. Bar- oder auch Naturalunterhalt? 350
9. Echtes Unterlassungsdelikt 352
10. Dauerdelikt 353

III. Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, § 171 StGB 354
1. Geschichte 354
2. Rechtsgut Familie? 355
3. Erziehungs- und Fürsorgepflicht 357
4. Grobe Pflichtverletzung 358
5. Die zu vermeidenden Risiken 359
a) Erhebliche körperliche Entwicklungsschädigung 360
b) Erhebliche psychische Entwicklungsschädigung 360
c) Krimineller Lebenswandel 361
d) Abgleiten in die Prostitution 362
6. Echtes Unterlassungsdelikt und Begehungsdelikt 363
7. Verhältnis zu anderen Straftatbeständen 364

IV. Die Doppelehe, § 172 StGB 364
1. Zur Kulturgeschichte der Polygamie 366
a) Judentum; Christentum 366
b) Die Mormonen 367
c) Das christliche Ehemodell unserer Zeit 368
d) Polygamie im Islam 369
e) Der römischrechtliche Ursprung des Bigamieverbots . . 370
2. Das zivilrechtliche Verbot der Doppelehe 371
a) Reichweite des § 1306 BGB 371
b) Zivilrechtliche Rechtsfolgen 372
(1) Aufhebbarkeit der Ehe, nicht Nichtigkeit 372
(2) Rechtsfolgen der Aufhebung 373
(3) Antragsberechtigung; missbräuchliche Antragsstellung 373
3. Rechtsgut und Legitimität der Strafvorschrift 374
a) Rechtsgut 374
b) Legitimität 377
4. Zur Struktur der Strafvorschrift 380
a) Täterkreis 380
b) Tathandlung 380
c) Versuch, Fahrlässigkeit 382
d) Rechtfertigungsgründe 382
e) Irrtümer 382

f) Täterschaft und Teilnahme 383
g) Strafaufhebungsgründe, Strafe 384
h) Zustandsdelikt, Verjährung, Unterlassung 385
6. Strafrechtliches Bigamieverbot für eingetragene Lebenspartnerschaft? 386
7. Bigamiefälle mit Auslandsbezug 389
a) Inlandsbigamie eines Ausländers 389
(1) Nach Scheidung der ersten Ehe 389
(2) Die „potentiell polygame Ehe“ 391
(3) Zweite Ehe bei Fortbestand der ersten Ehe 391
b) Auslandsbigamie eines Deutschen 393
(1) Territorialitätsprinzip 393
(2) Stellvertretende Strafrechtspflege 395
(3) Außerstrafrechtliche Inzidenzfragen 396
V. Der Beischlaf zwischen Verwandten, § 173 StGB 399
1. Zur Geschichte des Inzestverbots im deutschen Strafrecht 404
2. Zur Struktur des heutigen § 173 StGB 407
a) Die drei Tätergruppen des Inzests 408
(1) Abkömmlinge, Verwandte aufsteigender Linie . . . 408
(2) Leihmutterschaft, Samen- und Eizellenspende . . . 408
(3) Geschwister 410
b) Eigenhändiges Delikt; Teilnahme 410
c) Die Tathandlung: Der Vollzug des Beischlafs 410
d) Vorsatz 412
e) Die unterschiedlichen Rechtsfolgen 412
3. Zur Strafbarkeit sexueller Handlungen zwischen leiblichen Verwandten nach anderen Strafnormen des StGB im Vergleich zu § 173 StGB 413
a) Der Aszendenteninzest, § 173 Abs. 1 StGB 413
(1) Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB 413
(2) Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176 StGB 414
(3) Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, § 177 StGB . . . 414
(4) Sexueller Mißbrauch von Widerstandsunfähigen, § 179 StGB 415
(5) Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB 416
(6) Überblick: Beim Aszendenteninzest vielfach ebenfalls erfüllte Tatbestände 416
(7) Nur von § 173 StGB erfasste Fälle 417
b) Der Deszendenteninzest, § 173 Abs. 2 StGB 417
c) Der Geschwisterinzest, § 173 Abs. 2 S. 2 StGB 418
(1) Beide Geschwister über 18 Jahre 418

(2) Volljähriger Täter – minderjähriges Opfer 418
(3) Minderjährigkeit beider Geschwister 419
(4) Überblick: Beim Geschwisterinzest relevante Straftatbestände außerhalb des § 173 StGB 419
(5) Nur von § 173 StGB erfasste Fälle 420
4. Legitimation der Vorschrift 420
a) Schutz der Familie, aber nicht der Ehe 420
(1) Schutz der Ehe? 421
(2) Kein Schutz der zerrütteten Familie? 422
(3) Verwobensein von Institutions- und Individualinteressen 423
(2) Gesetzessystematische Verankerung 431
(3) Wortlaut 431
b) Verfassungsrechtliche Überprüfung: Multifunktionales Rechtsgut des § 173 StGB 431
c) Eugenische Gesichtspunkte 435
(1) Entstehungsgeschichte 436
(2) Wissenschaftliche Erkenntnisse zu den genetischen Risiken 436
(3) Wortlaut der Norm 438
(4) Eugenische Legitimation auch in ausländischen Rechtsordnungen 438
(5) Schutz des inzestuös gezeugten Kindes vor seiner Zeugung? 439
(6) „Kollektives Interesse an einer ‚genetisch hochwertigen Bevölkerung'"? 441
d) Schutz der sexuellen Selbstbestimmung 443
e) Geschlechtsspezifische Momente 444
f) Schutz eines Tabus, Inzestscheu 445
5. Perspektiven für die Gesetzgebung, auch im Licht der Rechtsvergleichung 445
a) Der kriminalpolitische „Status quo" 445
b) Perspektiven für die Gesetzgebung 446
(1) Ausdehnung des § 173 StGB 447
(2) Streichung des § 173 StGB 448
(3) Aufhebung des § 173 StGB unter Erweiterung des § 174 StGB 449
(4) Aufrechterhaltung des Status quo 450
6. Resümee 451
VI. Zusammenfassung 451

B. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und Kinderhandel (§ 236 StGB) 453
I. Zur Geschichte der Normen 453
1. Vom Kinderraub zur Entziehung Minderjähriger 453
2. Von der Entführung mit Willen der Entführten zum Kinderhandel 454
a) Metamorphose des § 236 StGB 454
b) Kinderhandel 455
3. Entführung gegen den Willen der Frau, § 237 StGB a. F. . . 456
4. Strafantragsrecht, Verfahrenshindernis der Eheschließung 456
5. Überblick über die Änderungen der §§ 235–238 StGB . . . 457
II. Struktur der Tatbestände 458
1. Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB 458
a) Tatobjekt (geschütztes Objekt) und betroffene Schutzpersonen 458
b) Täterkreis 458
2. Kinderhandel, § 236 StGB 459
a) Struktur 459
b) Täterkreis 459
c) Schutzalter 460
III. Gesetzessystematische Lokalisierung 460
IV. Das Rechtsgut der Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB . . 461
1. Elterliches Sorgerecht und andere familienrechtliche Umgangsrechte 462
a) Nichtsorgeberechtigte Eltern als Täter 463
b) Nichtsorgeberechtigte Eltern als Schutzpersonen? 464
c) Sorgeberechtigter Elternteil als Täter? 464
d) Konflikt zwischen umgangs- und sorgeberechtigtem Elternteil 466
2. Körperliche und seelische Gesundheit 468
V. Das Rechtsgut des Kinderhandels, § 236 StGB 469
VI. Zusammenfassung 472

C. Schutz des Lebens, der körperlichen Integrität, sexuellen Selbstbestimmung und Ehre 472
I. Schutz des Lebens; der Ehrenmord 472
II. Seelische Beeinträchtigungen 478
1. Körperverletzung, § 223 StGB 478
2. Beleidigung, § 185 StGB 482
3. Kein Tatbestand zum Schutz allein der Seele 483
III. Körperliche Gewalt 483
1. Nur vereinzelt Sondertatbestände 483

2. Die Mißhandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB 484
a) Wehrlosigkeit 484
b) Obhuts- und Fürsorgepflicht 486
c) Angehöriger des Hausstands 486
d) Quälen oder roh Misshandeln; Vernachlässigung der Fürsorgepflicht 490
e) Rechtfertigung 491
III. Lebensgefährdungen durch Aussetzung, § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB 491
IV. Beleidigung der Familie? 492
V. Sexuelle Selbstbestimmung; Ehegattenzuhälterei, § 181a Abs. 3 StGB 493
VI. Strafrechtliche Auswirkungen des zivil- und polizeirechtlichen Gewaltschutzes 495
1. Das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz 495
a) Adressatenkreis und Voraussetzungen 495
b) Gerichtliche Schutzanordung nach § 1 GewSchG 496
c) Überlassen der gemeinsamen Wohnung nach § 2 GewSchG 497
2. Platz- und Wohnungsverweis nach dem Polizeirecht 498
a) Voraussetzungen 498
b) Hausfriedensbruch, Nötigung 500
VII. Zusammenfassung 501

D. Schutz vor Zwangsheiraten, § 237 StGB 502

Schlussbetrachtung 507

Anhang: Ehe- und familienbezogene Rechtsnormen aus dem Straf- und Verfassungsrecht von 1871 bis heute 509
I. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 509
II. Reichsstrafgesetzbuch i. d. F. vom 26. Februar 1876 511
III. Reichsstrafgesetzbuch i. d. F. vom 12. März 1894 511
IV. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 . 512
V. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943 512
VI. Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts vom 6. November 1943 513
VII. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 514
VIII. Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 514

IX. Strafgesetzbuch der DDR vom 12. 1. 1968 515
X. Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts von 25. Juni 1969 . . 517
XI. Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 . . . 518
XII. Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. 11. 1973 . . 518
XIII. Die maßgeblichen Strafbestimmungen in der derzeit geltenden Fassung des Strafgesetzbuchs 519

Literaturverzeichnis 524

Stichwortverzeichnis 541

Abkürzungsverzeichnis

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AE	Alternativ-Entwurf
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AIDP	Association international de droit penal
ÄndG	Änderungsgesetz
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fs.	Festschrift
GA	Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer
GewÄchtG	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung
GBl.	Gesetzblatt
GemO	Gemeindeordnung
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GR-Charta	Grundrechte-Charta der Europäischen Union
Gs.	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	Herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
ICD	International Classification of Diseases

JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KastrG	Gesetz über die freiwillige Kastration
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RW	Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung.
SelbstBG	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
StA	Staatsanwaltschaft
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StraFo	Strafverteidigerforum
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
WHO	Word Health Organisation
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIS	Zeitschrift für die internationale Strafrechtsdogmatik
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Ehe und Familie im deutschen Strafrecht standen bislang nicht im Zentrum einer (straf-) rechtlichen Monographie. Trotz einiger übergreifender Beiträge zu diesem Thema – hervorzuheben sind aus neuerer Zeit die Aufsätze von *Bottke* aus dem Jahre 1994[1] und von *Schünemann* aus dem Jahre 1997[2] – besteht insoweit eine wissenschaftliche Lücke, die durch diese Abhandlung geschlossen werden soll.

Ein anderes Bild bietet die Kriminologie dar, in der die in den familiären und persönlichen Beziehungen auftretenden Gewaltdelikte häufiger Gegenstand von Untersuchungen gewesen sind. So kommt etwa *Bussmann* nach langjähriger wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Thema Gewalt in der Familie zu dem Befund, dass es in unserer hochzivilisierten Gesellschaft keinen unsichereren Ort als die Familie gebe. Wer Gewalterfahrungen suche, ob als Opfer oder als Täter, der möge, so der „Ratschlag" *Bussmanns*, am besten eine Familie gründen.[3]

Bei näherer Betrachtung tritt eine Fülle von strafrechtlichen Phänomenen zutage, bei deren Bewertung eine eheliche Beziehung oder familiäre Strukturen als normativer Gesichtspunkt relevant sind. Dies macht deutlich, dass Ehe und Familie auch im Strafrecht weite Felder sind und dass die auf ihnen gedeihenden Früchte der Wissenschaft ertragreiche Ernten versprechen. Abgesehen davon enthält das StGB im Besonderen Teil einen eigenen Abschnitt mit der Überschrift „Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie", die unmittelbar zum Ausdruck bringt, dass diese beiden Institutionen Schutzobjekte des Strafrechts sind. Wo aber ein so buntes und breites Spektrum strafrechtlicher Fragen erkennbar wird, kann der Versuch unternommen werden, sich vertieft den strafrechtsdogmatischen Fragestellungen zu widmen, nach übergreifenden Zusammenhängen zu suchen, die Vorgaben des Grundgesetzes herauszuarbeiten, geläufige Lösungswege aufzuzeigen, aber auch neue Argumentationspfade zu betreten. Angesichts des fast schon als *uferlos* zu bezeichnenden

---

[1] *Bottke*, Schutz der Familie.

[2] *Schünemann*, Fs. *Pawlowski*, S. 275.

[3] *Bussmann*, zit. bei *Siegmund-Schultze*, Schlachtfeld Familie, Süddeutsche Zeitung vom 8. 8. 2005.

Umfangs der einschlägigen strafrechtlichen Fragestellungen musste freilich auch ein Rahmen geschaffen werden, der das Thema der Untersuchung begrenzt.

I. Zur (Un-)Möglichkeit einer systematischen Ordnung der Phänomene

Das deutsche Strafrecht kennt jedoch kein in sich geschlossenes, nach bestimmten Prinzipien geordnetes und aufeinander abgestimmtes System von Regelungen zu Ehe und Familie. Dies zeigt sich besonders deutlich im Allgemeinen Teil, in denen Ehe und Familie nur an zwei Stellen, nämlich im Zusammenhang mit dem Angehörigenbegriff und dem Strafantragsrecht, auftauchen. Bei solch rudimentären Bezugspunkten stellt sich die Frage nach einem gesetzlichen System von Ehe- und Familienregelungen im Allgemeinen Teil des StGB von vorneherein nicht. Dennoch treten gerade im Anwendungsbereich der Allgemeinen Lehren von der Straftat eine Vielzahl von ehe- und familienbezogenen Problemen auf, die einer näheren Erörterung bedürfen.

Aber selbst für den Besonderen Teil ergibt sich letztlich kein anderer Befund. Zwar enthält das Strafgesetzbuch den bereits genannten zwölften Gesetzesabschnitt, in dessen Überschrift neben dem Personenstand auch die Ehe und die Familie als Rechtsgüter erwähnt werden. Doch finden sich in diesem Gesetzespassus nicht nur Straftatbestände zum allgemeinen Schutz von Ehe und Familie ein, sondern auch Normen mit individualschützendem Charakter (z. B. § 171 StGB). Sodann beschreibt das StGB auch sonst einige (wenngleich wenige) Straftatbestände (§§ 235, 236 StGB) sowie Normen mit Ehe- und Familienbezug, die nicht im 12. Abschnitt des Besonderen Teils lokalisiert wurden. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus, als er diesen Abschnitt im Zuge des 4. StRG neu gestaltet hat, zwar einen strafrechtlichen Ehe- und Familienschutz geschaffen, der eine gewisse Systematik aufweist. Im Zuge dieser Gesamtreform des Besonderen Teils, die namentlich im Bereich des Sexualstrafrechts ihre Spuren hinterlassen hat, wurden Tatbestände mit Ehe-und Familienbezug in diesem Abschnitt zusammengefasst, teils gekürzt oder gar gestrichen, manche auch erweitert. Der (formalen) gesetzlichen Systematik, die näher darzulegen sein wird, liegt aber kein (inhaltlich) kohärentes *System* zugrunde. Wer daher die folgende Untersuchung in der Erwartung liest, dass ein *in sich geschlossenes* System des strafrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie im StGB aufgedeckt werden kann, muss enttäuscht werden: Ein solches stringentes System existiert nicht, weder im Allgemeinen noch im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs.

Die nachstehenden Überlegungen sind zudem von der Überzeugung getragen, dass es kaum möglich sein dürfte, ein solches strafrechtliches System zu entwickeln. Ehe und Familie sind zu komplexe Phänomene, die auf eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen ausstrahlen, als dass sie in ein System und strenges rechtliches Ordnungskorsett gezwängt werden könnten. Zudem un-

terliegen das partnerschaftliche Zusammenleben und die familiären Verhältnisse, in denen in der heutigen Zeit Kinder aufwachsen, einer großen Dynamik und Diversität. Angesichts der Vielgestaltigkeit des Lebens dürfte bei Versuchen, die Lebensverhältnisse normativ in ein „künftiges System des strafrechtlichen Schutzes von Ehe, eheähnlichen Formen und familiärem Zusammenleben" zu pressen, ein Fehlschlag vorprogrammiert sein.

II. Schutz vor dem Strafrecht, Schutz durch das Strafrecht

Gleichwohl ist der Blick darauf gerichtet, zumindest die Fragmente eines solchen Systems zu entdecken, die im Strafrecht erkennbar sind. Den zentralen Anknüpfungspunkt bildet eine in der Dogmatik des Verfassungsrechts entwickelte Differenzierung, mittels derer die einfachgesetzlichen Konkretisierungen des Schutzes von Ehe und Familie, wie ihn das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 1 GG vorschreibt, in zwei Kategorien eingeteilt werden. Unterschieden wird dabei zwischen Normen, mittels derer der Staat Ehe und Familie positiv fördert, und solchen, die Ehe und Familie vor staatlichen Eingriffen schützen. Damit stehen zwei Ordnungsprinzipien im Vordergrund, welche die beiden zentralen Motive der Arbeit und das maßgebliche Erkenntnisinteresse definieren. Sie bilden den *systematischen Kern* der Untersuchung:

1. Schutz *vor* dem Strafrecht: Wo und warum werden die Institutionen von Ehe und Familie vor Eingriffen durch die staatliche Strafgewalt geschützt?

2. Schutz *durch* das Strafrecht: In welchen Bereichen und aus welchen Gründen werden Ehe und Familie als Rechtsgüter vor Verletzungen und Gefährdungen von außen (durch Dritte) oder von innen (durch die Eheleute bzw. Familienangehörigen) geschützt?

Dementsprechend befasst sich die Arbeit im *dritten* Kapitel mit den strafrechtlichen Privilegierungen von Ehe und Familie, mithin dem Aspekt des Schutzes von Ehe und Familie *vor* dem Staat in Gestalt des Strafrechts, und behandelt das *vierte* Kapitel das Thema Ehe und Familie als Rechtsgüter von Straftatbeständen, mithin den Schutz von Ehe und Familie *durch* das Strafrecht. Doch auch wenn es nicht völlig ausgeschlossen wäre, *alle* Kapitel dieser Untersuchung gänzlich an dieser zweiteiligen Systematisierung „Schutz vor dem Strafrecht – Schutz durch das Strafrecht" auszurichten, wird zu Beginn der Arbeit, in den beiden ersten Kapiteln dieser Untersuchung, zunächst eine andere Struktur gewählt.

Denn es erscheint nicht sinnvoll, alle Aspekte dieser Abhandlung in einen solchen übergreifenden Zusammenhang zu stellen. Dies gilt zum einen für das erste Kapitel, das die verfassungsrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Dimensionen des Themas aufgreift. Hier müssen naturgemäß die Darstellung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die chronologische Anordnung der Dinge im Vordergrund stehen.

Es betrifft aber auch das zweite Kapitel, das Fragen des Allgemeinen Teils behandelt. Bei den hier auftretenden Fallkonstellationen fungieren häufig ein Ehegatte bzw. Angehöriger als Täter und der andere Ehegatte bzw. Familienangehörige als Opfer. Bei solchen innerehelichen und innerfamiliären Konflikten ist es nicht möglich, die Konfliktlösung an dem Schema negativ-abwehrender und positiv-fördernder Strafrechtsnormen auszurichten.

Dies sei an drei Abschnitten des 2. Kapitels – der Notwehr, des Züchtigungsrechts und der Garantenstellungen – verdeutlicht: So muss beispielsweise die Darstellung des *Notwehrrechts* in Ehe und Familie die Fallkonstellation als Ausgangspunkt haben, dass ein Familienangehöriger (bzw. Ehegatte) einen anderen Familienangehörigen (bzw. Ehegatten) angreift. Jede Einschränkung des Notwehrrechts durch enge persönliche Beziehungen wie etwa Ehe und Familie würde zwar einerseits den Angreifer *privilegieren* und ihm seinerseits gegenüber dem sich zu intensiv verteidigenden Verteidiger ein Mehr an rechtfertigenden Eingriffsrechten gewähren: Es hätte insofern einen Schutz seiner Person vor dem Strafrecht zur Folge.[4] Andererseits bedeutet dies für den Angehörigen, der sich nicht so intensiv wehren darf wie jeder andere Angegriffene, dass sein Notwehrrecht eingeschränkt und seine strafrechtliche Haftung aufgrund der Aspekte Ehe bzw. Familie *verschärft* ist. Nicht anders verhält es sich bei dem sog. *Züchtigungsrecht* der Eltern: Wer hier den Eltern ein Mehr an Eingriffsrechten gegenüber den Kindern einräumt (und die Eltern strafrechtlich privilegiert), verringert damit zugleich den strafrechtlichen Schutz von Kindern (als Familienangehörigen). Der Schutz der Eltern vor dem Strafrecht relativiert zugleich den Schutz der Kinder durch das Strafrecht. Auch beim dritten Beispiel, den *Garantenstellungen* in Ehe und Familie, zeigt sich die Dialektik von Schutz vor und Schutz durch das Strafrecht. Beschränkt man etwa die Unterlassungsstrafbarkeit eines Ehegatten, der den anderen Ehegatten verlassen hat, verringert man zugleich den Schutz des verlassenen Ehegatten vor einer Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter.

Verworfen werden musste schließlich die Überlegung, die Untersuchung in zwei gesonderte Teile – Ehe einerseits, Familie andererseits – aufzuspalten, d. h. zunächst die einzelnen Problemfelder in der Ehe und erst dann diejenigen in der Familie zu behandeln. Dies würde nicht nur zu Wiederholungen in der Darstellung führen – beispielsweise bei der Beschreibung der Garantenstellungen oder Notrechte – sondern auch ein Auseinanderreißen von vielfach einheitlichen Lebensvorgängen bedeuten. Man denke hier nur an Konstellationen, in denen Ehegatten und sonstige Familienangehörige gleichermaßen involviert sind (z. B. in den Haustyrannen-Fällen).

---

[4] Beachtet nämlich der Verteidiger nicht die Beschränkungen seines Notwehrrechts, wird sein Verteidigungsakt zu einem rechtswidrigen Angriff, gegen den sich jetzt der ursprüngliche Angreifer im Wege der Notwehr verteidigen darf.

III. Orientierung an den Ordnungsprinzipien des StGB

Die Arbeit erschöpft sich nicht darin, alle einschlägigen strafrechtlichen Probleme und Lösungsansätze nur zusammenzustellen, wenngleich diese Sammlung durchaus geleistet werden muss. Bei Ehe und Familie handelt es sich um Mosaiksteine des Strafrechts, die in seinem großen Gesamtbild an vielen verschiedenen Stellen auftauchen. Aus systematischer Sicht erscheint es daher als eine sinnvolle Vorgehensweise, an den geläufigen Ordnungsprinzipien des Strafrechts und der strafrechtlichen Dogmatik anzuknüpfen, namentlich an dem dualistischen Strukturprinzip Allgemeiner Teil und Besonderer Teil.

Nach dem rechts- und ideengeschichtlichen ersten Kapitel stehen daher im zweiten Kapitel die Fragestellungen aus dem Allgemeinen Teil im Mittelpunkt: Zuerst werden die Probleme der Garantenstellungen, der Einwilligung, des Züchtigungsrechts der Eltern, des Haus- und Familientyrannen und der Notwehr in der Ehe und Familie behandelt.

Mit dem dritten Kapitel geht die Arbeit dann zum Besonderen Teil über, der das entscheidende Thema im abschließenden vierten Kapitel bildet. Das dritte Kapitel behandelt dabei die vielfältigen Privilegierungen von Ehe und Familie im Besonderen Teil des StGB, häufig im Zusammenspiel mit Vorgaben aus dem Allgemeinen Teil (etwa beim Strafantragsrecht). Im vierten Kapitel werden die Vorschriften aus dem Besonderen Teil herausgegriffen, welche Ehe und Familie mit einem strafrechtlichen Schutz versehen. An der Spitze stehen die Vorschriften aus dem 12. Kapitel des StGB; im Anschluss daran werden die außerhalb dieses Abschnitts lozierten Strafvorschriften der §§ 235, 236 StGB analysiert, sodann die Strafvorschriften zum Schutze des Lebens, der körperlichen Integrität und sexuellen Selbstbestimmung erläutert und schließlich die Zwangsheirat, § 237 StGB, angeschnitten.

IV. Zielsetzungen der Arbeit

Mit dieser Untersuchung werden insgesamt *fünf Ziele* verfolgt: eine Sammlung der zentralen Konstellationen, die Darstellung verfassungsrechtlicher und rechtsgeschichtlicher Bezüge, der Versuch einer systematischen Ordnung, die strafrechtliche Bewertung der einzelnen Phänomene und schließlich die Anpassung an die Rechts- und Wertvorstellungen der Gegenwart.

1. Sammlung des Materials – Verschaffung eines Überblicks

Zunächst wird das materielle Strafrecht systematisch durchkämmt, um diejenigen Problemfelder herausarbeiten, in denen Ehe und Familie eine wichtige Rolle spielen. Dabei kristallisieren sich im Allgemeinen Teil die bereits angedeuteten Themen aus dem Bereich der Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand,

Haustyrannen-Problematik, Einwilligung, elterliches Züchtigungsrecht) sowie die Fragen der Garantenstellungen heraus. Im Besonderen Teil ergeben sich neben den klassischen Tatbeständen aus dem 12. Abschnitt weitere Ehe- und Familienbezüge in den Straftatbeständen der §§ 235, 236 StGB sowie – unter anderem – in den Strafvorschriften der §§ 221, 181a. 240 StGB.

2. Rechtsgeschichtliche und verfassungsrechtliche Bezüge

Eine rein positivistische Darstellung der jeweiligen Probleme ist nicht bezweckt. Vielmehr soll auch ein Einblick in die rechts-, dogmen- und ideengeschichtliche Entwicklung von Ehe und Familie gewonnen und vermittelt werden. Dabei wird das Strafrecht der DDR als gleichwertiger Bestandteil deutscher Rechtsgeschichte einbezogen.

Schon aus normenhierarchischen Gründen kann nicht darauf verzichtet werden, die verfassungsrechtliche Garantie von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG zumindest in ihren Grundzügen darzustellen. Sie wird in dieser Untersuchung immer wieder als rechtliches Fundament für die strafrechtliche Bewertung der Probleme herangezogen. Freilich kann im Rahmen dieser Untersuchung keine genuin verfassungsrechtliche Bewertung der strafrechtlichen Konstellationen erfolgen, sondern vielmehr nur die strafrechtsdogmatische Untersuchung im Vordergrund stehen.

3. Systematische Ordnung

Sodann werden die über das gesamte StGB verstreuten Normen mit Ehe- und Familienbezug darauf untersucht, ob es sich dabei um positiv-fördernde oder negativ-abwehrende Strafvorschriften handelt.

4. Darstellung der einzelnen Komplexe und des Streitstandes

Anschließend sollen die wesentlichen Problemfelder und Fallkonstellationen, in denen Ehe- und Familienbezüge eine Rolle spielen, im Detail herausgearbeitet werden. Hierbei wird analysiert werden, wie in solchen Geschehensabläufen aus der bloßen Tatsache, dass Eheleute oder Familienangehörige untereinander in ein strafbares Verhalten verwickelt sind, ein normativer Faktor wird, d. h. wie sich diese Institute auf die strafrechtliche Bewertung des Geschehens auswirken.

5. Anpassung an die Rechts- und Wertvorstellungen der heutigen Zeit

Eine zentrale Aufgabe der Arbeit besteht schließlich darin, die bisherigen Lösungsansätze einer kritischen Revision zu unterziehen. Insbesondere die Le-

bensverhältnisse, Wertvorstellungen und außerstrafrechtlichen, namentlich familienrechtlichen, Bezugsgrößen der heutigen Zeit, die auch im einführenden Teil skizziert werden, sollen die entscheidenden kriminalpolitischen Anknüpfungspunkte für die Lösung der Probleme bilden. Dies gilt vor allem für die Entscheidung der Rechtfertigungskonstellationen, wie sie bei der Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechts oder bei gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Ehe auftreten.

Die gleiche Zielsetzung beherrscht auch die Behandlung der Straftatbestände aus dem Besonderen Teil des StGB. Jede der genannten Vorschriften wird analysiert und dahin gehend überprüft, ob sie aus heutiger Sicht ein substanzielles Rechtsgut enthält und an ihrem Fortbestand festgehalten werden kann. Untersucht werden muss aber auch die Überzeugungskraft der Privilegierungen, die Eheleute und Familienangehörige de lege lata heute genießen.

B. Ehe- und Familiendynamik: Der soziale Wandel der Lebens- und Familienformen

Ehe und Familie sind beständige soziale und zugleich rechtlich gestaltete Institutionen des Zusammenlebens. Ihren hohen Rang in der deutschen Rechtsordnung zeigt Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie programmatisch unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Ehe und Familie sind aber keine statischen Gebilde. Sie unterliegen seit einigen Jahrzehnten, namentlich in allen von der westlichen Kultur geprägten Staaten, in tatsächlicher[5] wie normativer Hinsicht einem tief greifenden Wandel.

Ob man deshalb, mit einer verbreiteten Richtung der sozialwissenschaftlichen Familienforschung,[6] die Ehe und die Familie möglicherweise als überholte Formen des Zusammenlebens ansehen muss,[7] kann hier dahingestellt bleiben. Denn so zutreffend der Befund der Familiensoziologie auch ist, dass zur Ehe noch vielfältige Formen der Partnerschaft hinzugetreten sind und die Zusammensetzung von Familien einem großen Wandel unterliegt, so kommen doch Soziologen gleichermaßen zu dem Ergebnis, dass die Beziehungen zum Ehepartner und zu den Kindern auch in heutiger Zeit einen zentralen Stellenwert im Leben der Menschen einnehmen und zu den wichtigsten Beziehungen im Leben überhaupt (*Dippel*) zählen.[8]

---

[5] Zu den *familiensoziologischen* Erkenntnissen vgl. *Peuckert*, Familienformen im sozialen Wandel, S. 16 ff.; zur *kriminologischen* Bedeutung der Familie vgl. *Sack*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, S. 124 ff.

[6] Vgl. den Überblick bei *Berg*, Bildungsgeschichte, Bd. 6, Tei1, S. 168 ff.

[7] Zur Diskussion vgl. etwa *Peuckert*, Familienformen, S. 44 ff.; *Rosenbaum*, Familie, S. 6; weitere Nachweise bei *Dippel*, LK, Vor §§ 169 ff. Rn. 1, 6.

[8] So das fundierte Resümée von *Dippel*, LK, Vor §§ 169 ff. Rn. 6.

Für viele Bürger bildet die Ehe auch heute das Ideal des Zusammenlebens, und die meisten Ehen sind von Dauer. Andererseits werden nicht wenige Ehen geschieden, und für nicht wenige Menschen ist die Ehe nicht mehr von vorneherein die allein anzustrebende Form des Zusammenlebens. An ihre Stelle treten dann die nichteheliche Lebensgemeinschaft oder das Leben als Single. Auch die Struktur der Familie ist Veränderungen unterworfen. Viele Mütter und Väter erziehen, ob gewollt oder ungewollt, ihre Kinder alleine oder mit einem anderen Partner als dem leiblichen Vater oder der Mutter. Soweit Kinder in einer Familie aufwachsen, handelt es sich heute im Regelfall um eine Kleinfamilie, in der Kinder mit ihren Eltern zusammenleben, ohne dass die Großeltern „unter einem Dach" mit ihren Kindern und Kindeskindern wohnen.[9]

Diese Behauptungen, die zunächst sehr pauschal anmuten mögen, werden durch das nüchterne Zahlenwerk bestätigt, das kontinuierlich das Statistische Bundesamt in seinen Jahrbüchern für die Bundesrepublik Deutschland und anderen Untersuchungen ausweist. Bezogen auf einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren (1996 bis 2006) stellt sich dabei die Entwicklung – bei etwa gleichbleibender Bevölkerungszahl von 82 Mio. Einwohnern in Deutschland[10] – wie folgt dar:

– Im Jahr 2006 heirateten 373 Tsd. Menschen, während es 1996 noch 427 Tsd. waren.[11] 1996 waren 47,9 % der Männer und 45,1 % der Frauen verheiratet (rund 19,5 Mio. Ehepaare), im Jahre 2006 sank die Zahl auf 45,3 % bzw. 43,7 % (rund 18,6 Mio. Ehepaare).[12] Waren im Jahre 1996 rund 9,18 Mio. Ehepaare ohne Kinder, stieg die Zahl bis 2006 auf 9,68 Mio.[13]

– Die Zahl der *Scheidungen* nimmt stetig zu. Im Jahr 2006 wurden beispielsweise 190 Tsd. Ehen geschieden (1996: 175 Tsd.).[14] Waren 1996 4,4 % der Männer und 5,5 % der Frauen geschieden, sind es 2006 bereits 6,5 % der Männer und 7,5 % der Frauen.[15]

– Ebenso entscheiden sich mehr und mehr Menschen anstatt für eine Heirat bzw. Wiederheirat für ein Zusammenleben in einer *nichtehelichen Lebensgemeinschaft*.[16] So werden 2006 rund 2,4 Mio. nichteheliche Lebensgemeinschaften gezählt (1996: 1,61 Mio.).[17] Dies bedeutet jedoch auch, dass die Ehe zwar an Attraktivität eingebüßt hat – immerhin leben inzwischen fast 12 % der Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaften –, sie aber weiterhin mit großem Abstand, für 88 % der Paare, die maßgebliche Form des Zusammenlebens geblieben ist.

---

[9] Allerdings hält auch die moderne Kleinfamilie in hohem Maße verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Kontakte; vgl. *Berg*, Bildungsgeschichte, Bd. 6 Teil 1, S. 169.

[10] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2. 11 (S. 34).

[11] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2. 20 (S. 49).

[12] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.10 (S. 43).

[13] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.15 (S. 46).

[14] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2. 30 (S. 56).

[15] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.10 (S. 43).

[16] Zu den nichtehelichen (gegen- oder gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften zählen hier Lebensgemeinschaften, bei denen zwei Partner ohne Trauschein bzw. zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Trauschein oder notarieller Beglaubigung in einem Haushalt zusammenleben und gemeinsam wirtschaften (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 33).

[17] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2. 15 (S. 46).

– Bemerkenswert ist auch die hohe Zahl von *alleinstehenden Menschen*.[18] Im Jahre 2006 sind nach den Maßstäben des Bundesamts für Statistik – Witwen ebenso eingerechnet wie ein junger „Single" – in Deutschland rund 16,51 Millionen Menschen alleinstehend, während für 1996 über 2 Mio. weniger, d. h. 14, 22 Mio. Singles gezählt wurden.[19]

– Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen auch, dass sich die *Zusammensetzung der Familien* vielfach verändert hat. Waren es 1996 ca. 10,4 Mio. Ehepaare, die Kinder großzogen, waren es 2006 nur noch 8,98 Mio., also über 1,4 Mio. weniger.[20] Auch gibt es in Deutschland 2006 fast 2,65 Mio. alleinerziehende Mütter oder Väter (1996: 2, 23 Mio.).[21] Ebenso wachsen mehr und mehr Kinder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf: Waren es 1996 fast 500 Tsd. nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, sind es 2006 bereits 750 Tsd.[22]

– Viele Familien sind inzwischen *Stieffamilien* oder, moderner ausgedrückt, *Patchwork-Familien*, bei denen mindestens ein Partner ein Kind aus der früheren Beziehung (häufig aus einer gescheiterten Ehe) in eine neue Familie einbringt. Verlässliche Angaben über die Zahl der Patchworkfamilien gibt es nicht. Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2002 sind von den rund 7,9 Millionen Familien in Deutschland mit Kindern unter 18 Jahren rund 640.000 Familien (8 %) Stieffamilien.[23] Die Zahl dürfte seitdem weiter gestiegen sein.

– Daneben gibt es zahlreiche *gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften*. Der Mikrozensus von 2007 gibt rund 68.000 Paare an, die als homosexuelle Lebensgemeinschaften in einem Haushalt zusammenzuleben, während 1996 erst 38.000 Paare eine solche Angabe machten.[24] Allerdings dürfte die Anzahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Mikrozensus erheblich unterschätzt werden, da die Antwort auf die Frage freiwillig ist und sich zahlreiche Betroffene nicht „outen" werden.[25] Zuweilen haben zwei gleichgeschlechtliche Partner ein Kind und ziehen es gemeinsam auf; diese Form familiären Zusammenlebens wird häufig als *Regenbogenfamilie* bezeichnet.[26]

– Über die Zahl der *eingetragenen Lebenspartnerschaften* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet man bislang nur vereinzelt Angaben: Im eben bereits genannten Mikrozensus von 2007 wurden die gleichgeschlechtlichen Paare zusätzlich danach gefragt, ob sie als eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem im Jahr 2001 eingeführten Lebenspartnerschaftsgesetz registriert wurden. Hiernach gab es 2007 rund 15.000 eingetragene Lebenspartnerschaften in Deutschland.[27] Rund zwei Drittel (67 %) der eingetragenen Lebenspartnerschaften wurden von Männern geführt.

---

[18] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.15 (S. 46).

[19] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.15. (S. 46).

[20] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.16 (S. 46).

[21] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.10 (S. 43).

[22] Statistisches Jahrbuch 2008, Ziff. 2.16 (S. 46). Auffällig ist hierbei, dass laut Mikrozensus 2003 in den neuen Bundesländern fast 50 % der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern zusammenlebe, während es in den alten Bundesländern 27 % waren; vgl. Mikrozensus 2003, S. 20.

[23] *Peuckert*, Familienformen im sozialen Wandel, S. 215.

[24] Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts, Zahl der Woche Nr. 037 vom 16. 09. 2008.

[25] So *Peuckert*, Familienformen im sozialen Wandel, S. 295.

[26] Vgl. *Rauchfleisch*, Alternative Lebensformen, S. 87 ff.

[27] Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts, Zahl der Woche Nr. 037 vom 16. 09. 2008.

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben diese Veränderungen in den vergangenen Jahrzehnten als „Akteur" vielfach angeregt, ermöglicht oder gefördert, teilweise aber auch auf veränderte Verhaltensweisen, Lebenskonzepte und Einstellungen in der Bevölkerung lediglich die entsprechende gesetzliche Reaktion gezeigt. Zentrale Bedeutung haben dabei vor allem die zahlreichen Reformen im Familienrecht erlangt: Dazu gehört namentlich die durch das 1. Ehereformgesetz von 1977 erfolgte Abkehr vom Verschuldensprinzip bei der Scheidung hin zum Zerrüttungsprinzip und der einvernehmlichen Scheidung. Zudem wurden die Rechte des nichtehelichen Kindes in drei Gesetzesreformen gestärkt. dem Nichtehelichengesetz von 1969, dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997 und dem Kindesunterhaltsgesetz von 1998. Rechtspolitisch besonders umstritten war die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom Februar 2001.

Das Strafgesetzbuch wurde freilich von den gesetzgeberischen Aktivitäten in den Bereichen von Ehe und Familie nur am Rande tangiert, und es bildet bis heute nicht das zentrale Gebiet legislativer Tätigkeit. Dieses liegt im familien- und sozialpolitischen Bereich mit den dazu gehörenden Regelungskomplexen im Bürgerlichen Gesetzbuch und den Sozialgesetzbüchern.[28] Dennoch sind auch im Strafrecht Ehe und Familie von großer praktischer und dogmatischer Bedeutung.

C. Ehe und Familie im Strafgesetzbuch – eine Bestandsaufnahme

Wer im Strafgesetzbuch nach den Begriffen Ehe und Familie sucht, wird nicht so häufig fündig werden, wie dies angesichts der Bedeutung dieser Institute in Staat und Gesellschaft zu vermuten wäre. Doch trifft ein solcher Befund nur vordergründig zu: Das materielle Strafrecht enthält eine Vielzahl von Vorschriften, deren Regelungsgehalt sich auch, wenn nicht gar vornehmlich, auf die Ehe und familiäre Strukturen erstreckt, ohne sie zu nennen. Im Folgenden soll eine erste, kursorische Bestandsaufnahme zeigen, in welchem Umfang der Gesetzgeber *ausdrücklich* Ehe und Familie im Strafrecht zum Gegenstand seiner Regelungen gemacht hat. Damit wäre zugleich der *erste* Rahmen für die Untersuchung – derjenige des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung – abgesteckt.

---

[28] Die etwa seit Jahren besonders kontrovers diskutierte Schaffung und Finanzierung von Kindertagesstätten, der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Kindertagesstättenplatz, die Höhe des Kindergeldes, die Einführung und Reichweite eines Erziehungsgeldes und das Ehegattensplitting sind *nicht* Gegenstand des Strafrechts.

Stichwortverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN 22
Alliierte Kontrollratsgesetze 67, 68, 74
Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil 71
Angehörigenbegriff (§ 11 StGB) 13, 59, 296
Angehörigenprivileg 296
– Aussagenotstand 299
– Beleidigungsfreie Sphäre 302
– Minder schwerer Fall des Totschlags 300
– Nichtanzeige geplanter Straftaten 298
– Nichteheliche Lebensgemeinschaft 297
– Strafvereitelung 301
Anonyme Geburt siehe Personenstandsfälschung
Association international de droit penal 70
Aszendententotschlag 120
– § 215 RStGB 120
– Carolina 119
– Vatermord im Sittenthale 120
Aussagenotstand siehe Angehörigenprivileg
Aussetzung 491

Babyklappe siehe Personenstandsfälschung
Battered Woman Syndrome siehe Haustyrann
Bedingter Vorsatz bei interfamiliärer Gewalt 131
Beischlaf zwischen Verwandten 399
– Auffangfunktion 443
– DDR 79, 400
– Eugenische Gesichtspunkte 435
– Geschichte des Inzestverbots 404
– Inzest (Begriff) 403
– Inzesttabu 445
– Künftige Gesetzgebung 445
– Legitimation der Vorschrift 420
– Leihmutterschaft 408
– Multifunktionales Rechtsgut (BVerfG) 432
– Rechtsgut Ehe 421
– Rechtsgut Familie 420
– Schädliche Auswirkungen inzestuöser Beziehungen 424
– Struktur des § 173 StGB 407
– Tätergruppen 408
– Tathandlung 410
– Ungestörte Entwicklung in der Familie 423
– Verfassungsrechtliche Bewertung 431
– Vergleich mit anderen Sexualstraftatbeständen 413
Beiseiteschaffen von Familienhabe 66
Beleidigungsfreie Sphäre 302
Beschneidung
– von Frauen und Mädchen 221
– von Jungen 224
Bigamie siehe Doppelehe
Bürgerliches Ehe- und Familienverständnis 52

Constitutio Criminalis Carolina 45, 119, 404

DDR
– Ehe und Familie im DDR-StGB 74
– Züchtigungsrecht 187
DDR-StGB, Textauszug 515
Deutscher Idealismus
– Eheverständnis bei Fichte 51
– Eheverständnis bei Hegel 53
Doppelehe 382
– Auslandsbigamie eines Deutschen 393
– Begriff 364
– Eingetragene Lebenspartnerschaft 386
– Fälle mit Auslandsbezug 389
– Inlandsbigamie eines Ausländers 389
– Islam 369
– Kirchliche Trauung 371, 381

– Kulturgeschichte 366
– Legitimation 377
– Mormonen 367
– Rechtsgut 374
– Strafaufhebungsgründe 384
– Täterkreis 380
– Tathandlung 380
– Zivilrechtliches Bigamieverbot 371

Ehebetrug 58
– Abschaffung Bundesrepublik 73
– Abschaffung DDR 77
Ehebruch
– Abschaffung der Strafbarkeit 72
– DDR 76
– Geschichte 40, 43, 45, 58
Ehegattenmord siehe Haustyrann
Ehegattenzuhälterei 494
Ehemännliches Züchtigungsrecht siehe Züchtigungsrecht des Ehemanns gegenüber Ehefrau
Ehe und Familie im Grundgesetz 22
Ehrenmord 472
Eingetragene Lebenspartnerschaften siehe Lebenspartnerschaft, eingetragene
Einwilligung 215
– der Eltern 217, 232
– des Ehegatten 231, 234
Entführung gegen den Willen der Frau 456
Entführung mit Willen der Frau 454
Entziehung Minderjähriger 453
– Elterliches Sorgerecht 462
– Geschichte 453
– Gesetzessystematik 460
– Nichtsorgeberechtigte Eltern als Opfer 464
– Nichtsorgeberechtigte Eltern als Täter 463
– Rechtsgut 461
– Schutzperson 458
– Sorgeberechtigter Elternteil als Täter 464
– Tatobjekt 458
– Überblick 457
– Umgangsberechtigte Person 466
Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts 74
Erzieherprivileg 285
– bei Förderung sexueller Handlungen 294
– bei Gewaltdarstellungen 287
– bei Pornographie 292
Erziehungsrecht, elterliches 169
– Abweichende religiöse Vorstellungen 213
– Begriff der Züchtigung 169
– Betroffene Rechtsgüter 173
– Entwicklung im BGB 177
– Entwürdigende Maßnahmen 195
– Gewaltfreie Erziehung 191
– Körperstrafen 196
– Seelische Verletzungen 200
Etymologie
– Ehe 38
– Familie 39
EU-Grundrechtecharta 23, 503
Europäische Menschenrechtskonvention 22, 503

Familienehre
– bei der Beleidigung 492
– beim Ehrenmord 473
Female Genital Mutilation 221
Förderung sexueller Handlungen 294

Garantenstellungen 236
– Eheleute 274
– Eltern gegenüber erwachsenem Kind 259
– Eltern gegenüber Kindern 245
– Entferntere Verwandtschaftsverhältnisse 272
– Entziehung des Sorgerechts 253
– Geschwister 264
– Kinder gegenüber Eltern 261
– Lebenspartnerschaft 282
– Nichteheliche Lebensgemeinschaften 276
– Verlobte 281
Genetische Risiken beim Inzest 436
Geschichte siehe historische Entwicklung
Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung 189
Gewaltdarstellung 287
Gewaltschutzgesetz
– Haustyrann 149
Gewaltschutzgesetz, zivilrechtliches
– Strafbewehrte Schutzanordnung 496

– Überblick 495
Gewalt von Frauen gegen Männer 129, 133, 483
– Battered Husband Syndrom 130
– Dunkelfeldstudien 129
– Formen der Gewalt 130

Haus- und Familiendelikte
– Angehörigenprivileg 304
– Diebstahl 308
– Strafantragserfordernis 303
Hausstand 486
Haustyrann 118
– Battered Woman Syndrom 129, 143, 164
– Entschuldigungsgründe 153
– Hechinger Fall 127
– Mord aus Heimtücke 134
– Nicht-Anders-Abwendbarkeit der Gefahr 147
– Notwehrexzeß 144
– Posttraumatische Belastungsstörung 163
– Präventiv-Notwehr 143
– Rechtfertigungsgründe 142
– Rechtfertigung wegen Notwehr 142
– Rechtsprechung 122
– Totschlag und Mord 131
– Verminderte Schuldfähigkeit 162
Heimtücke
– bei Gewalt unter Ehegatten 134
– Einschränkung bei Rechtfertigungslage 135
– Negative Typenkorrektur 141
– psycho-physischer Abwehrmechanismus 142
– Rechtsfolgenlösung 138
– Tücke 140
– Vertrauensbruch 139
Historische Entwicklung 37
– Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft 65
Homosexuelle Lebensgemeinschaften 9, 283

Imam-Ehe
– Bigamie 371
– Zwangsheirat 504
Institutionelle Garantie von Ehe und Familie
– Art. 6 GG 24
– Art. 119 WRV 62
Institutionelles Eheverständnis 54, 61
Internet
– Gewaltdarstellungen 290
– Pornographie 292
Inzest siehe Beischlaf zwischen Verwandten
Islam
– Beschneidung von Knaben 228
– Ehrenmord 473
– Vielehe 369
– Züchtigungsrecht des Ehemanns 95
– Züchtigungsrecht gegenüber Kind 213

Jüdischer Glaube und Beschneidung 227

Kinderhandel 453
– Adoptionsvermittlungstatbestand 460
– Geschichte 454
– Gesetzessystematik 460
– Käufertatbestand 459
– Rechtsgut 469
– Täterkreis 459
– Überblick 457
– Verkäufertatbestand 459, 470
Kindschaftsrechtsreformgesetz 177
Konsensprinzip 43
Körperliche Gewalt in Ehe und Familie 483
Kuppelei
– Entkriminalisierung der Eltern 74, 251
– Geschichte 46, 58, 251
– Unter Ehegatten siehe Ehegattenzuhälterei

Lebenspartnerschaft, eingetragene 15, 21, 25, 81, 282, 296, 305, 335
– Statistik 9
Lebenspartnerschaftsgesetz 81
Leihmutterschaft 315, 408
Liebe
– Ehe 51
– Rechtlich sittliche Liebe 53

Männer als Opfer weiblicher Gewalt siehe Gewalt von Frauen gegen Männer
Minder schwerer Fall des Totschlags siehe Angehörigenprivileg
Mißhandlung von Schutzbefohlenen 484

– Hausstand 486
– Obhuts- und Fürsorgepflicht 486
– Quälen 490
– Rohes Mißhandeln 490
– Wehrlosigkeit 484
Mormonen siehe Doppelehe
Munt 42
– Muntbruch 64, 70, 461
– Muntgewalt 454
– Muntwalt 40
– Muntwalt des Familienvaters 44

Nationalsozialismus
– Nürnberger Gesetze 66
– Preußische Denkschrift 64
– Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft 65
– Volksschädlingsverordnung 67
– Zeittafel 82
Natürliches Recht zur Erziehung und Pflege (Art. 6 GG, Art. 120 WRV) 257
Negativ-abwehrende Strafrechtsnormen 35, 285
Nichtanzeige geplanter Straftaten siehe Angehörigenprivileg
Notstand
– Dauergefahr 146
Notstand, entschuldigender
– Haustyrann 153
– Nahestehende Person 37, 297
Notstand, rechtfertigender
– Anonyme Geburt 327
– Babyklappe 323
– Haustyrann 121, 142
Notwehr 89
– Ehe 89
– Geschlechtsspezifisches Verständnis 143
– Haustyrann 121, 142
Nürnberger Gesetze 22, 66, 82, 333
– Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre 66

Parricidium 119
Personenstandsfälschung 313
– Anonyme Geburt 325
– Babyklappen 319
– Familienstand 313
– Personenstand 314
– Rechtsgut 315
– Tathandlungen 316
Personenstandsrechtsreformgesetz 81
Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme (§ 1618a BGB)
– Geschwister 266
– Kinder gegenüber Eltern 263
Platzverweis 149, 155, 498
Polizeilicher Wohnungsverweis 498
Pönalisierungspflicht aus Art. 6 GG 28
Pornographie 15
Positiv-fördernde Strafnormen 30, 312
Posttraumatische Belastungsstörung 163
– und § 21 StGB 166

Regenbogenfamilie 9
Religion
– Beschneidung von Frauen 222
– Beschneidung von Knaben 226
– Christliches Ehemodell 368
– Religions- und Glaubensfreiheit 214
– Vielehe 366

Sakrament
– Katholisches Eheverständnis 43
– Protestantisches Eheverständnis 47
Samenspende 409, 463
Schwangeren- und Familienhilfegesetz 80
Schwangerschaftsabbruch 19, 31, 332
– § 170 Abs. 2 StGB 337
– DDR 78
– Kriminalisierungspflicht 28
Seelische Beeinträchtigungen in Ehe und Familie 478
Sexualstrafrecht 73, 493
Sexueller Mißbrauch von Kindern 414
Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen 413
Sozialer Wandel der Lebens- und Familienformen 7
Spießrutenlauf 170
Staatliches Wächteramt 258
Staupenschlag 170
Strafantragsregelungen 14, 303
– Absolutes Antragsdelikt 303
– Bedingtes Antragsdelikt 304
– Relatives Antragsdelikt 303
Strafprozessordnung
– Angehöriger 14
– Ehe 11

– Familie 12
Strafrechtsänderungsgesetz
– 33. StÄG 80
– 37. StÄG 81
Strafrechtsreformgesetze
– 1. Strafrechtsreformgesetz 72
– 2. Strafrechtsreformgesetz 72
– 4. Strafrechtsreformgesetz 73
– 6. Strafrechtsreformgesetz 81
Strafvereitelung siehe Angehörigenprivileg

Terre des Femmes
– Babyklappe 320
– Genitalverstümmelungen 222
Tötungsdelikte siehe Ehrenmord, Haustyrann
Treue in der Ehe
– Notwehrfähigkeit 91
– Strafbarkeit des Ehebruchs siehe Ehebruch

Unterlassungsdelikte
– Deliktisches Verhalten der Kinder 251
– Differenzierung zwischen Tun und Unterlassen 239
– Echtes und unechtes Unterlassen 236
– Garantenstellungen siehe dort
– Prämissen der Garantenstellung 242
Untreue (§ 266 StGB)
– durch den anderen Ehegatten 235, 280
– durch Eltern 248
– durch Geschwister 265
– Einverständnis durch Eltern 232
– Strafantragsrecht 309

Vatermord siehe Aszendententotschlag
Verbreitung pornographischer Schriften 292
Verfassungsrechtliche Vorgaben
– Art. 4 GG 222, 229, 230
– Art. 6 GG 22, 257
Vergewaltigung in der Ehe 19, 31, 117, 494, 502
Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht 354
– Abgleiten in Prostitution 362
– DDR 77
– Geschichte 354
– Grobe Pflichtverletzung 358
– Inhalt der Pflicht 357
– Körperliche Entwicklungsschädigung 360
– Krimineller Lebenswandel 361
– Psychische Entwicklungsschädigung 360
– Rechtsgut 355
– Zu vermeidende Risiken 359
Verletzung der Unterhaltspflicht 329
– Bindung an zivilgerichtliche Entscheidungen 347
– Dauerdelikt 353
– DDR 77
– Echtes Unterlassungsdelikt 352
– Geschichte 330
– Gesetzliche Unterhaltsansprüche 349
– Legitimation 340
– Naturalunterhalt 350
– Rechtsgut 332
– Vertragliche Unterhaltspflicht 348
Verlöbnis 64
– Lebenspartnerschaft 283
– Notwehrfähigkeit 93
– Personenstand 314
Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten 66
Versagung der Hilfe gegenüber einer Geschwängerten 66
Vertragscharakter der Ehe 49

Weimarer Reichsverfassung
– Art. 119 WRV 61
– Art. 120 WRV 62, 257

Zeittafel der rechtshistorischen Entwicklung 81
Zirkumzision siehe Beschneidung
Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber Kind siehe Erziehungsrecht, elterliches
Züchtigungsrecht des Ehemanns gegenüber Ehefrau 115, 171
– Islam 95
Züchtigungsrecht des Lehrers 171
Zustandsdelikt 385
Zwangsheirat 502